

## Förderrichtlinien der Kreissportjugend Gotha

Die Sportjugend im KSB Gotha e.V. gewährt seinen Mitgliedern Zuschüsse für die Jugendarbeit in den Sportvereinen, aus den für diesen Zweck bereitgestellten Mitteln der Thüringer Sportjugend und des KSB Gotha e.V.

### 1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Sportvereine des KSB Gotha e.V. die eine gültige Jugendordnung besitzen.

### 2. Antragsstellung

Die Anträge sind auf den von der Sportjugend des KSB Gotha e.V. zur Verfügung gestellten Formblättern fristgerecht in der Geschäftsstelle einzureichen. **Dem Antrag sind ein Finanzierungsplan sowie eine kurze Beschreibung der Maßnahme beizufügen.**

### 3. Antragstermine

Der Abgabetermin für Anträge auf Bezuschussung einer Maßnahme ist in der Regel 6 Wochen vor Beginn des Vorhabens einzureichen.

### 4. Zuwendungshöhe

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem aus dem Finanzierungsplan dargelegten Fehlbedarf, der Anzahl der Teilnehmer, der Dauer sowie der aussagekräftigen Beschreibung der Maßnahme. Die maximale Zuwendungshöhe pro Maßnahme beträgt 250,00 €. (Aufgrund Corona bedingter Mehraufwendungen kann der Zuschuss auf bis zu 350,00 €, befristet bis zum 31.12.2021 aufgestockt werden.) Beschlussorgan ist die Kreisjugendleitung. Nach Entscheidung der Kreisjugendleitung über die Höhe der Zuwendung geht dem Antragssteller ein Bewilligungsbescheid zu.

### 5. Abrechnung

Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt nach korrekter Abrechnung der Maßnahme. Die Abrechnung erfolgt auf den zur Verfügung gestellten Formblättern der Sportjugend des KSB Gotha e.V.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Formblatt für die Abrechnung.
- Anlage 1 - zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben.
- Anlage 2 - Teilnehmerliste(Name, Anschrift, Geburtsdatum).
- Anlage 3 - Sachbericht (Programmablauf).

Überweisungen erfolgen nur auf Vereinskonten.

### 6. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen durch die Sportjugend im KSB Gotha e.V. besteht nicht.

#### Definitionen:

**Jugenderholung\*:** Fahrten, Freizeiten oder Aufenthalte von Kinder- oder Jugendgruppen mit mindestens 2 Übernachtungen. Ziel dieser Veranstaltungen soll die Erholung von alltäglicher Belastung und eine aktive Freizeitgestaltung sein. Ferien oder Freizeitmaßnahmen dürfen nicht überwiegend sportlichen Charakter tragen.

**Ferien vor Ort\*:** organisierte Freizeitveranstaltungen an min. 2 aufeinander folgenden Tagen ohne Übernachtung mit nicht überwiegend sportlichen Charakter.

**Allgemeine Jugendarbeit\*:** organisierte Tages- oder Bildungsveranstaltungen mit nicht überwiegend sportlichen Charakter.

**\*Corona bedingte Mehraufwendungen:** Aufwendungen im Zusammenhang mit den Fachlichen Empfehlungen im Bereich der §§ 11-13 SGB VIII vom 19.06.2020 (im Zusammenhang mit Corona) sind förderfähig.

#### Generell nicht förderfähig sind:

Maßnahmen die überwiegend sportlichen Charakter tragen(Sportfeste, Wettkämpfe, Trainingslager). Fahrten zu sportlichen Ereignissen/Veranstaltungen.